

**Stellungnahme der VNG Handel & Vertrieb GmbH zur Einleitung eines Verfahrens „Kap+“ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (Aktenzeichen BK7-19-037)**

die VNG Handel & Vertrieb (im Weiteren VNG H&V) nutzt dankend die Möglichkeit, zu der Einleitung des Verfahrens und zur Entscheidung über die Anwendung eines Überbuchungssystem im Zuge der Marktgebietszusammenlegung Stellung nehmen zu können.

Die Ziele der Marktgebietszusammenlegung – die Stärkung des deutschen Gasmarktes und die Vermeidung einer möglichen Benachteiligung von deutschen Endverbrauchern – können aus Sicht der VNG H&V nur erreicht werden, wenn gemäß § 21 Absatz 1 GasNZV die Liquidität des deutschen Gasmarktes erhöht wird. Denn ein liquider Gasmarkt gewährleistet die Versorgungssicherheit und ist die Grundlage für transparente, wettbewerbliche Preissignale.

Die im Zuge der Berechnung des deutschlandweit aufgespannten Kapazitätsmodell der Fernleitungsnetzbetreiber (im Weiteren FNB) nach der Marktgebietszusammenlegung technisch darstellbare freie fest zuordenbaren Kapazitäten (im Weiteren FZK) auf der Einspeiseseite führte dazu, dass in der Kapazitäts-Jahresauktion im Juli 2019 kein Kapazitätsangebot an FZK auf der Einspeiseseite für die Jahre 2021 und fortfolgend vorlag.

Diese drastische Reduzierung der FZK an den Einspeisepunkten kann für den deutschen Gasmarkt, der im Zuge des Kernkraft- und Kohleausstiegs an Bedeutung zur Energieversorgung Deutschlands gewinnt, in seiner Funktion als die europäische Drehscheibe bereits jetzt irreparable Auswirkungen – u.a. Preisunsicherheit, Intransparenz, Abwandern von Liquidität auf dem Terminmarkt - haben.

Dass die Beschlusskammer 7 (im Weiteren BK7) anstrebt mit der Einleitung des geordneten Verfahrens „KAP+“, das ein Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) 715/2009 in Betracht zieht, die rechtssicheren Voraussetzungen für ein nach der Marktgebietszusammenlegung für den Markt ausreichendes Maß an FZK zu schaffen, begrüßt die VNG H&V ausdrücklich.

Um das bis dato geschaffene Maß an Liquidität sowohl auf dem gut ausgestatteten Spot-, als auch auf dem noch geringumfänglichen Terminmarkt in Deutschland nicht zu zerstören, sollte mindestens das aktuelle Angebotsniveau an FZK erhalten bleiben. Nur durch dieses kann das Vertrauen in die (verbindliche) Nutzbarkeit der Optionalitäten zwischen den verschiedenen Aufkommens- und Flexibilitätsquellen erhalten werden.

Gemäß Kapitel 2(c) der Einleitungsverfügung fehlt dem von den FNB bisher vorgelegten Konzept der Anwendung von marktbasieren Instrumenten zur Erhöhung der nach Marktgebietszusammenlegung anbietbaren FZK der hinreichende Beweis, dass der Einsatz dieser kapazitätserhöhenden Maßnahmen erforderlich sei, um ein gemäß § 9 Abs. 3 GasNZV „ausreichendes Maß“ an FZK im deutschlandweiten Marktgebiet bereitzustellen. Konkret fehlt es an einer detaillierten Bedarfsprognose für FZK, die die Kernfrage nach dem tatsächlich notwendigen und hinreichenden Kapazitätsbedarf beantwortet.

Die VNG H&V möchte anregen, dass zur Beantwortung dieser Kernfrage die Prognose des punktscharfen Kapazitätsbedarfes auf Basis der historischen Kapazitätsnachfrage erfolgen sollte. Dabei sollte sich „punktscharf“ insbesondere auf die nach der Marktgebietszusammenlegung gemäß Artikel 19 Ziffer (9) der Verordnung (EU) 2017/459 einzurichtenden virtuellen Kopplungspunkte (im Weiteren VIP) beziehen. Für jeden dieser zukünftigen VIP müsste die historische Kapazitätsnachfrage als Summe über die einzelnen den VIP bildenden Kopplungspunkte berechnet werden. Eine Prognose anhand der historischen Buchungen lehnt die VNG H&V ab, da die historischen Buchungen nie größer als die historisch angebotenen Kapazitäten sein können, und damit ein sich aus der Nachfrage ergebender zusätzlicher Kapazitätsbedarf vernachlässigt würde.

Die VNG H&V folgt der vorläufigen Einschätzung der BK7, dass sich ab dem Gaswirtschaftsjahr 2021/2022 ein Kapazitätsbedarf einstellen wird, der sehr wahrscheinlich nicht über das physische Netz in einem deutschlandweiten Marktgebiet abgebildet werden kann, und dass Maßnahmen ergriffen werden müssen das Angebot von FZK zu erhöhen, um den Wünschen der Marktteilnehmer und damit den Zielen der Marktgebietszusammenlegung gerecht zu werden. Dass die Anwendung eines von den FNB gemeinsam vorzuschlagenden Überbuchungssystem nach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) 715/2009 ein ausreichendes und effizientes Kapazitätsangebot ermöglichen kann, entscheidet sich aus Sicht der VNG H&V erst anhand der konkreten Ausgestaltung dieses Überbuchungssystems.

Zu den in Kapitel III vorgestellten ersten Überlegungen der BK7 hat die VNG H&V folgende Anmerkungen:

Zu 1.:

Die VNG H&V stimmt zu, dass das Angebot zusätzlicher Kapazität hoch genug sein sollte, um den Anforderungen des Marktes gerecht zu werden. Wiederholend sei hier auf den Zusammenhang zwischen auf FZK beruhender Optionalitäten und dem Maß an Liquidität verwiesen.

Zu 2.:

Die VNG H&V begrüßt die Erwägung der BK7, alle buchbaren Ein- und Ausspeisepunkte in die Anwendung des Überbuchungssystems einzubeziehen. Dadurch könnte das Angebot an zusätzlicher FZK zu einem Level-Playing-Field zwischen den markt- und netzdienlichen Flexibilitätsquellen (u.a. Speicher) führen und damit gegebenenfalls bereits bestehende Infrastrukturengpässe effizient lösen.

Zu 3.:

Die VNG H&V sieht es als sachgerecht, die zusätzliche Kapazität gleichrangig mit allen anderen Kapazitäten im üblichen Zuweisungsverfahren anzubieten.

Zu 4.:

Die VNG H&V begrüßt, dass das Angebot von zusätzlicher Kapazität grundsätzlich für alle Standardkapazitätsprodukte gelten soll.

Zu 5.:

Wie oben aufgeführt, bedarf der Markt zur Absicherung seiner Geschäfte und zur Steigerung der Liquidität insbesondere langfristig dem Vertrauen in die verbindliche Nutzbarkeit der Optionalitäten zwischen den verschiedenen Aufkommens- und Flexibilitätsquellen. Entsprechend unterstützt die VNG H&V die BK7 dabei, dass Überbuchungskapazitäten Bestandteil des Kapazitätsangebot jeweils mehrere Gaswirtschaftsjahre in Front sein sollen.

Zu 6.:

Die VNG H&V erachtet es als notwendig an, neben der dem Überbuchungssystem immanenten Rückkaufoption auch die Nutzung der von den FNB vorgestellten marktbasierter Instrumente, sowie gegebenenfalls weiterer marktbasierter Instrumente zur Absicherung der Kapazitäten und zur Minimierung der Vermarktungsrisiken aus dem langfristigen Angebot zu nutzen.

Zur Vermeidung von Marktverwerfungen durch den Einsatz der verschiedenen Instrumente und für die Bereitstellung eines kosteneffizienten Kapazitätsangebots sollte folgendes beachtet werden:

- Die Instrumente sollten sich auf einem Level-Playing-Field bewegen, von dem im Bedarfsfall immer das günstigste Instrument gewählt wird. Die Auswahl des für die jeweilige Situation kosteneffizientesten Instrument sollte dem Marktgebietsverantwortlichen, aufgrund seiner zentralen Rolle, obliegen.
- Damit im Orderbuch des börsenbasierten Spread-Produktes im Anwendungsfall ausreichend Liquidität vorherrscht, bedarf es umfänglichen Transparenz seitens der FNB über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Engpasses, dessen voraussichtliches Ausmaß, die Alternativkosten anderer Instrumente, sowie über die Netzregion, in der der physikalische Effekt bewirkt werden muss. Diese Informationen müssen dem Markt diskriminierungsfrei und in Real-Time zur Verfügung gestellt werden. Die Ausgestaltung des Spread-Produktes könnte sich an das französische Produkt anlehnen.
- Durch die Nutzung der Instrumente „Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ darf keine Konkurrenz zwischen Transportkunden und FNB entstehen, d.h. die FNB sollten die für die Nutzung der Instrumente notwendigen Kapazitäten nur nachrangig zum Markt, nur kurzfristig und nur per Netzbetreibernominierung, d.h. ohne Nutzung der Kapazitätsplattform, buchen und nutzen können. Falls ein Transportkunde an einem Grenzübergangspunkt die für „Drittnetznutzung“ oder „Wheeling“ vorgesehene Kapazitäten nutzen möchten, sollte die FNB-Nominierung in entsprechender Höhe unterbrochen werden. Die Instrumente „Wheeling“ und „Drittnetznutzung“ sind im Zuge der Etablierung von nach der Marktgebietszusammenlegung anzuwendenden VIP neu zu diskutieren.
- Die Ausgestaltung des Rückkaufprozess sollte ein Orderbuch beinhalten, in dem die angesprochenen Transportkunden die Preise einstellen können, zu denen sie bereit sind die Kapazität zurückzugeben. Damit würde sich ein fairer Marktpreis für den Rückkauf einstellen, der sich mit den Optionen der weiteren Instrumente auf dem Level-Playing-Field messen ließe. Eine Integration der Rückkaufoption in das börsenbasierte Spread-Produkt ist denkbar.

Die VNG H&V hat Zweifel, dass das von den FNB gemeinsam vorzuschlagende Überbuchungssystem ausreichend Kapazität schaffen würde, wenn die Kosten der marktbasierenden Instrumente allenfalls als volatile Kosten anerkennungsfähig und dem Effizienzvergleich zu unterwerfen wären. Zum einen ist eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten der für den gesamten Markt ergriffenen Maßnahmen auf einen FNB nicht realisierbar (insbesondere bei Anwendung des börsenbasierten Spread-Produktes), zum anderen könnten diese Instrumente dauerhaft günstiger als der alternative Netzausbau sein. In diesem Fall sollten die FNB für die durch die Anwendung der Instrumente kosteneffiziente Bereitstellung von ausreichend FZK nicht schlechter gestellt werden. Der Regulierungsrahmen sollte stattdessen Anreize schaffen, die stets die kosteneffizienteste Maßnahme honorieren. Deswegen sollte man aus Sicht der VNG H&V erwägen, die Kosten für die marktbasierenden Instrumente als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ zu behandeln. Einen Effizianzreiz könnte man in Form einer Selbstverpflichtung der FNB im Rahmen der Kooperationsvereinbarung regeln.

Zudem erachtet die VNG H&V auch die sachgerechte Allokation der Kosten des Überbuchungssystem auf die FNB als schwierig, insbesondere wenn verschiedene FNB denselben Kopplungspunkt oder VIP anbieten. Die VNG H&V fragt sich, wie die Kosten Einfluss auf die Entgeltbildung des einzelnen FNB hätten und wie sie FNB-scharf erstattet würden. In diesem Zusammenhang möchte die VNG H&V vor einer Umlagefinanzierung, die die Einspeisetarife zum deutschen Markt weiter erhöhen würde, warnen. Das Ziel einer Stärkung des deutschen Gasmarktes würde dadurch konterkariert.

Zu 7.:

Auch für die VNG H&V ist es denkbar, dass für unterschiedliche Vermarktungshorizonte ein unterschiedliches Angebot an Überbuchungskapazitäten unterbreitet wird. Wie oben beschrieben sollte die punktspezifische Bestimmung der Höhe der Überbuchungskapazität auf die historische Kapazitätsnachfrage, nicht auf die vorherig erfolgten Buchungen; fußen.

Zu 8.:

Die VNG H&V ist ebenfalls der Auffassung, dass die jeweils absehbar kosteneffizienteste Maßnahme – Überbuchungskapazitäten, marktbasierende Instrumente oder Netzausbau – zur Beseitigung von Netzengpässen genutzt werden soll.

Zum konsultierten Vorgehen der BK7:

Die VNG H&V begrüßt, dass die FNB durch Änderung des Beschlusses BK7-13-019 bis zum 16.09.2019 ein gemeinsames Konzept für ein Überbuchungssystem vorzuschlagen haben. Um Zeit zu gewinnen sollten bereits bei der Erstellung des Konzeptes die Anregungen der Marktteilnehmer gefordert und einbezogen werden. Dadurch sollte die Konsultation des aus einer breiten Diskussion heraus vorgeschlagenen Konzeptes weniger Kontroversen auslösen und der Entscheidungsprozess, ob das Konzept vollständig oder unter Auflage genehmigt oder nicht angewendet wird, beschleunigt werden können.